

Wider die »spatentiefe Schürfe«

aus der Pragmatik der Zwänge der Sachen
in der Gartendenkmalpflege.

Gartenarchäologische Präliminarien

Dem Grabungstechniker Werner Feil († 2005) gewidmet.

Der Einsatz archäologischer Untersuchungen bei Bodeneingriffen im Rahmen der Gartendenkmalpflege wird auf verantwortlicher Eigentümerseite bis hinunter zum subalternen Gartenhilfstage-löhner vielfach als störend, teuer, also überflüssig wahrgenommen. In Diskussionen wird sich gerne auf fehlende Information, in der Regel aber auf eine Art sachzwangbegründetes Gewohnheitsrecht zur Zerstörung in einem subjektiv rechtsfreien Raum berufen.

Der Verweis auf Dokumentationspflichten und den gartendenkmalpflegerischen Nutzen des Einsatzes bodendenkmalpflegerischer Mittel wird ausgekontert mit der Diagnose einer disparaten Praxisferne der Forderung nach gartenarchäologischer Begutachtung, Dokumentation und Begleitung aller Baumaßnahmen, konservatorischer Arbeiten oder auch des scheinbar »einfachen« Anlagenunterhalts. Als solcher wird beispielsweise die Arbeit an Einrichtungen zur Wegeentwässerung oder die Instandsetzung eines Uferverbaus aufgefasst, selbst wenn damit massive Eingriffe verbunden sind. Die wiederum werden mit dem Verweis auf moderne gartentechnische Normen oder schlicht autoritätsverbürgtes Erfahrungswissen, das sogar einfache Vermessungsarbeiten erübrigt, gerechtfertigt.

Der sich kritikimmun gerierende Wunsch nach »Nachhaltigkeit« und »Wirtschaftlichkeit« der Einzelmaßnahme

– vorgetragen im »just-in-time«-Jargon selbstaufgelegten Rationalisierungsstrebens – setzt, angesichts knapper finanzieller und personeller Ressourcen, schließlich beides schier unwidersprechlich ins Recht: den Drang nach unten, Richtung »Frostfreiheit« (>0,90m unter Geländeoberkante) und die Ersparnis einer für (zu) kostspielig erachteten Forschung.

Bei den einfachen Gartenarbeitern ist die rechtliche Lage oft tatsächlich unbekannt. Sie setzen oder verweisen, wohlmeinend oder berechnend, genau wie die neue Spezies der Einmann-Tage-löhnerfirmen, resp. Subunternehmer auf das Rechtsbewusstsein der unmittelbar Vorgesetzten bzw. der zahlenden Auftraggeber, welche »die Arbeit anschaffen«. Stellt sich dennoch ein Unbehagen bei

angeordneten Arbeiten ein, die deutlich befunderstörend sind, fehlt der Mut, die Bedenken zum Vortrag zu bringen und die Kenntnis, die sich auftuenden Widersprüche im Sinne der Denkmalpflege aufzuklären. Auch birgt der kryptische, aber vorgeschriebene, verwaltungskonforme »Amtsweg« oder »Dienstweg«, auch eine tiefhängende Bauherrenehre bei den Privaten, unkalkulierbare, substantielle Job-Risiken und existentielle Tücken.

Was sollten Berufungsinstanzen sein?

Nach Artikel 1 des Denkmalschutzgesetzes in Bayern beispielsweise, sind Gartenanlagen,

Vollendete Tatsachen nach erfolgreichem Mittelabfluss am Ende eines Haushaltsjahres. Zerstörter Zulaufkanal des Thalmühlweihers, Park Fantaisie zu Donndorf, mit verschiedenen Phasen der Gerinneausformungen, in Teilen frühestens ins ausgehende 18., in anderen bis ins 20. Jh. datierend, vor irgendeiner Aufnahme oder wissenschaftlichen Dokumentation am 17.12.2004.



die u.a. wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit zu erhalten sind, wie *Baudenkmäler* zu behandeln¹. Artikel 7 des selben Gesetzes verpflichtet denjenigen, der »[...] Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort *Bodendenkmäler* befinden [...]« zu versuchen, sich eine amtliche Erlaubnis dazu zu beschaffen, die ihm versagt werden kann².

Die Charta von Lausanne des ICAHM (International Committee for the Management of archaeological Heritage) schließt die historischen Gärten in Artikel 1 in das archäologische Erbe ein, weil sie Spuren menschlicher Existenz darstellen und aus Stätten bestehen, »[...] an denen sich menschliche Tätigkeiten manifestieren, [aus] verlassenen Baustrukturen, Befunden und Überresten aller Art, über und unter der Erde sowie unter Wasser und den damit verbundenen beweglichen kulturellen Hinterlassenschaften.«³.

Der Charta von Florenz (ICOMOS-IFLA) ist zu Arbeiten am und im Gartendenkmal u.a. in Art. 15, folgendes zu entnehmen: »Ehe mit irgendwelchen Ausführungsarbeiten begonnen wird, muss diese [vorausgegangene!] Untersuchung in ein Planwerk einmünden, das kollegialer Prüfung und Abstimmung unterzogen wird«⁴. Der Verweis in Artikel 16, auf die Unzulässigkeit der Bevorzugung einer Anlagenepoche auf Kosten einer anderen, schließt den gegenwärtigen Anlagenzustand ein. Der gartendenkmalpflegerische Unterhalt und die konservatorische Instandsetzung dürfen einen anzunehmenden, darunter liegenden Zustand, gleichgültig, wie der beschaffen ist, nicht beeinträchtigen⁵.

Artikel 15 der Charta von Venedig (ICOMOS) gilt im Falle archäologischer Befundung auch für die Architektonik eines historischen Gartens: »Erhaltung und Erschließung der Ausgrabungsstätten sowie die notwendigen Maßnahmen zum dauernden Schutz der Architekturelemente und Fundstücke sind zu gewährleisten. Außerdem muss alles getan werden, um das Verständnis für das ausgegrabene Denkmal zu erleichtern, ohne dessen Aussagewert zu verfälschen. Jede Rekonstruktionsarbeit soll von vornherein ausgeschlossen sein; nur die Anastylose kann in Betracht gezogen werden, das heißt das Wiederzusammensetzen vorhandener, jedoch aus dem Zusammenhang gelöster Bestandteile. Neue Integrationselemente müssen immer erkennbar sein und sollen sich auf das Minimum beschränken, das zu Erhaltung des Bestandes und zur Wiederherstellung des Formzusammenhanges notwendig ist«⁶.

De facto sind historische Gärten beides: als Bau- und Bodendenkmale zu behandelnde Gartendenkmale.

Die Stellung vieler praktischer Denkmalpfleger, sprich: vieler Gärtner und Gartenarbeiter aber auch verunsicherter Erbeverwalter, zur wissenschaftlichen Bodendenkmalpflege *im Garten*, äußert sich in – verräterischen – Fragen, wie der, nach der Zulässigkeit einer, ja nur »spatentief« geführten, »Schürfe«; ins Werk zu setzen im durchschnittlichen, zwangvollen Werkelalltag und natürlich ohne archäologischen Mehraufwand.

Die »spatentiefe Schürfe« ist ein metaphorisch verbrämter Euphemismus, geäußert, um – über die vermeintliche *Simplizität* einer Befundung – die postulierte Methode zu rechtfertigen. Behübscht wird, wenn man nur genau hinsieht, die affirmierte Schuld aus einschlägiger Alltagserfahrung, ein sehr gutes schlechtes Gewissen vor und nach dem Schritt zur Tat; der Gärtner: vom



Im Rahmen der Wegerekonstruktion in situ belassenes Ziegelpflaster des 20. Jh. in Muskau, Umgriff Neues Schloss, nach archäologischer Freilegung und Dokumentation durch die zuständige amtliche Bodendenkmalpflege im Juni 2004 (freundliche Mitteilung von C. Panning, Direktion Muskauer Schule).

Sachzwang in eine Art Befehlsnotstand getrieben, diesem also *nur* gehorchend, sich einer *Notwendigkeit* beugend.

»Verfall« ist bei solcher Denkweise übrigens als *negatives* Vorurteil über das jeweilige Objekt, *ohne* mühseligen Befund, längst vorausgesetzt, vorausgedacht worden, *daraus* empfangen: der Auftrag zur Restitution, nenne die sich nun Instandsetzung, Rekonstruktion, Retusche u.s.f., ganz und gar nicht im Sinne *des* Verfalls, den die Charta von Florenz in Artikel 2 oder 16 meint, wenn auch in ihr anerkannt werden muss, dass lebende Substanz stirbt, Gärten einen Stoffwechsel veratmen, die Konservierung dem Prozess also nicht äußerlich bleibt⁷.

Begriffliche Sorgen hat eh keiner, der den Spaten anhebt. Die Harmlosigkeit draußen im Garten, mit der beim Anführen des Sachzwangarguments geliebäugelt wird, verbirgt eher eine internalisierte Furcht vor dem Kadi, die zweite Natur des ansonsten über alle maßen braven Bürgers, von Beruf: Gärtner, Gartenarbeiter, Saisonkraft, Galabau-Ich-AG, 1Euro-AK. Schließlich wurde davon gehört, dass es staatlicherseits ernste Absichten gibt, mehr noch: in *höherem* Auftrag ein Ideal wahr zumachen ist, an gewis-

sen Orten; den Zerfall in geregelter und sogar wissenschaftlich fundierter Weise zu moderieren, zu konterkarieren, am besten: aufzuhalten.

Entsorgung für so manchen im Garten Alleingelassenen, verspricht der wohlfeile und pragmatische Umgang mit sperrigem Gesetz, wenn die *Sache* überdrückt und endlich zur erlösenden, mehr oder weniger klandestinen Tat zwingt. Am Ende: das glänzende Resultat der Anwendung modernerer technischer (Prä-)Potenz, der Leerstelle des abgeräumten Zeugnisses früheren Verfalls vorgeblendet. Gartentechnische Pragmatik und vorausseilender Ungehorsam in Synthese, im Ergebnis: Simulierter »Glanz-Verfall« nach Auflösung des konflikträchtigen Gegenstands in Nichts, durch größtmögliche Beschleunigung des Prozesses⁸.

Die Lüge vom Zwang der Sachen – als wären *die* Subjekte – ist also erste Bedingung der »spatentiefen Schürfe«, die bei zynischen Akteuren den Spatenstiel beim Maßnehmen mit einschließt.

Die »spatentiefe Schürfe« ist – kaum zu glauben – unzulässig, schon gleich die, mit Befundungsabsicht – im Gartendenkmal sowieso. Es garantiert die praktische Fähigkeit eines durchschnittlich informierten Gärtners oder eines Gartenbauingenieurs, der sich der Gründenkmalpflege verschrieben hat, eben noch lange keinen fachgerechten Umgang mit den Hinterlassenschaften im Boden. Deshalb ist *jeder beabsichtigte Eingriff in das Bodenarchiv* wohlmeinend den zuständigen Denkmalschutzbehörden mitzuteilen und zu überlassen. Das dies in manchen Fällen eine sinnlose Entmündigung durch schlecht beratene und beratende Experten darstellen kann⁹, ändert nichts daran, dass die Tiefe eines Eingriffs und die Meldepflicht in keinem Bedingungs Zusammenhang stehen¹⁰.

Der Begriff der *Schürfe* oder *Schürfung* ist im Kanon der *Methoden zur Erzielung von archäologischen Befunden* ohnehin nicht zu finden.

Die Schürfe ist begrifflich eine *bodenkundliche* Erkundungsmethode, keine Art der archäologischen Prospektion oder Grabung. Im Altlastenhandbuch des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung heißt es etwa: »Bei der Anlage von Bodenaufschlüssen sind flache Grabungen, die nur ein Teilprofil erfassen, von (tiefen) Schürfen zu unterscheiden. Bei der Anlage von Schürfen sollte die Mindesttiefe so gewählt werden, dass alle für die Standortbeurteilung wichtigen Daten ermittelt werden können. Bei tiefgründigen Böden beträgt die Mindesttiefe 1,2m. Die Länge der Schürfgrube muss ihrer Tiefe entsprechen. Auf gute Begehbarkeit ist zu achten. Die Breite der für die Datenaufnahme herzurichtenden Wand richtet sich nach der Fragestellung (Minimum 0,8m).«¹¹

Solche Verfahren sind z.B. im Deponiebau sinnvoll, den die Archäologie allenfalls später mit *ihren* Methoden aufschließt¹².

Gebräuchlich oder weiterzuentwickeln sind in der Archäologie, resp. Gartenarchäologie der Ur- und Frühgeschichte, des Mittelalters, der Neuzeit und der neuesten Neuzeit, einschließlich der Gedenkstättenarchäologie¹³:

- **Prospektion**, als Methoden des Aufsuchens und zerstörungsfreien Erfassens von Denkmälern,
 - i. Geländebegehungen zu verschiedenen Uhrzeiten¹⁴ (*gartenarchäologisch besonders relevante Methode*)
 - ii. Luftbildanalyse, Stereospektroskopie¹⁵ (*gartenarchäologisch besonders relevante Methode*)

- iii. geophysikalische Verfahren: a. Geomagnetik, EMI (elektromagnetische Induktion)¹⁶, b. GPR (Ground Penetrating Radio Area Detecting and Ranging)¹⁷, c. Gleichstrom-Geoelektrik (Tomografie), d. Airborne Laserscanning¹⁸ (*gartenarchäologisch besonders relevante Methoden*)

- **Grabung**, nach Richtlinien, die in den einzelnen Bundesländern festgelegt sind. Methodisch wird differenziert in
 - iv. Suchschnitte (a. Bohrprofile, i.e. Nutsondenbohrung, b. Sondagen, i.e. 1m²-Probeschnitte bis zum anstehenden Boden/Gestein abzutiefen, c. Suchschnitte, i.e. langgestreckte, frei dimensionierte Bodenöffnungen nach Prospektionsresultat und lfd. Befund) (*gartenarchäologisch besonders relevante Methoden*)
 - v. Grabungen im Rechteckraster, regelmäßiges Schnittsystem
 - vi. Grabung in Quadranten, Abgraben diagonalsynchron, mit versetztem oder durchlaufendem Profilsteg
 - vii. Grabung nach künstlichen und »natürlichen« Schichten (a. nach künstlichen Schichten in Plana, b. Reliefgrabung nach Farbe, Materialzusammensetzung und Festigkeit)
 - viii. Vorbereiten und Putzen von Flächen und Profilen (Präparieren des Befundes, von dessen Ausführungsqualität und Persistenz der wissenschaftliche Wert der Grabung entscheidend abhängt)
 - ix. Erkennen und Schneiden von Verfärbungen (Kreuz-, Quer-, Diagonalschnitte nach Befund) (*gartenarchäologisch besonders relevante Methoden*)
 - x. Klärung konstruktiver Anschlüsse und Konstruktionsgrenzen (*gartenarchäologisch besonders relevante Methode*)
 - xi. Grabung mit baugeschichtlicher Fragestellung, entspricht nach archäologischer Freilegung der Architekturbefunde dokumentationsmethodisch der Bauforschung (Building Archaeology)
 - xii. Feuchtbodengrabungen (Techniken zur Befunderhebung an offenen oder verlandeten Gewässern) (*gartenarchäologisch besonders relevante Methoden*)
 - xiii. Grabungsmethoden nach Bodenarten (Tonmineralstruktur, Textur, etc. als Determinanten) (*gartenarchäologisch besonders relevante Methoden*)
 - xiv. Höhlen- und Grottengrabungen
- **Feldforschung**, (Weiter-)Entwicklung eines spezifisch *gartenarchäologischen Methodenapparates*:
 - xv. zur naturwissenschaftlichen Differenzierung von vergangenen Nutzungsintensitäten im Hortisol: bodenchemische Analysen, wie quantitative Phosphatbestimmung¹⁹, Bestimmung der Kaliumversorgung in den Straten alter Humushorizonte, Humusbestimmung, Leitfähigkeitsanalyse, Rastermessung der Bodenreaktion, u.s.f., dabei »mikroinvasives« Vorgehen durch Bohrkernsondagen²⁰
 - xvi. Erosionsforschung nach Grabungsbefund²¹
 - xvii. Erforschung der kulturtechnischen, archäobotanischen und archäozoologischen Spuren im Befund²²

- xviii. Methoden der Sektion, Bergung und konservatorisch-/restauratorischen Behandlung von Anlagenteilen
- xix. Erforschung von Konservierungsmethoden für gartenarchäologische Befunde in situ
- xx. experimentelle Gartenarchäologie als Grundlagenforschung für befundorientierte Rekonstruktionen außerhalb des Befundes²³.

Die *Gartenarchäologie* ist genau genommen bei jeder *gartendenkmalpflegerischen* Maßnahme – ab Strukturoberkante abwärts – sofort von wissenschaftlicher Relevanz und zwar als *Bodendenkmalpflege im Gartendenkmal*. Die erste bedeutende Schicht ist der Bestand.

Problematisch ist die anzutreffende Zuordnung der Gartendenkmale zu Baudenkmalen durch den Gesetzgeber²⁴. So sind die unter der Gelände- oder Strukturoberkante verborgenen, früheren Gestaltungen und ihre Straten nicht ohne weiteres geschützt.



Ausstattungen des Herrenhausgartens in Atzelsberg: Idolino-Abguss (19./20. Jh.), toskanische Säulen (17./18. Jh.). Der Garten lässt sich nach Archivstudien mindestens bis 1629 zurückzuverfolgen. Geplant ist eine buchsbechränzte »Rebarockisierung«, im Befund, mit dem Einbau der technischen Infrastruktur für Eventnutzungen, mit Billigung der Behörden, die sich vor allem darin sicher glauben, zu wissen, was »praktisch möglich und dem Investor vermittelbar« ist.

Gartendenkmale sind *im* Bodenarchiv solange ungeschützt, wie sie nicht von der *amtlichen Bodendenkmalpflege* als schützenswert wahrgenommen werden, genauer: werden können. Auch in dieser Hinsicht gilt der Satz von E.-R. Hönes, dass die Organisation der Gartendenkmalpflege zur Schicksalsfrage für historische Park- und Gartenanlagen werden kann²⁵.

Bislang fehlen der Gartenarchäologie in Deutschland engagierte Fürsprecher. Sie wird eher en passant *erledigt*, mit verheerenden Folgen. Die unteren Denkmalschutzbehörden, Bauaufsichtsämter der Kommunen und Landkreise, Land- und Hochbauämter, e.g. im von der Gartenkunst reich beschenkten Franken – oft mit kunsthistorisch unvorbelasteten Architekten, Verwaltungs- oder auch Steuerfachwirten besetzt – stehen garten- und bodendenkmalpflegerischen Szenarien meist rat- und hilflos gegenüber, wenden die Ahnungslosigkeit aber gerne zu einem investorenfreundlichen Zweckpragmatismus, übergehen kritische Fragen, die sie vielleicht ja auch nicht verstehen *können* oder hüllen sich in Schweigen.

Für die amtliche Bodendenkmalpflege ist Gartenarchäologie ebenfalls kein tägliches Brot. Angesichts der verknappten Mittel ist eine interdisziplinäre Arbeit, in Teilen auch noch als Grundlagenforschung und ein wissenschaftlicher, gleichzeitig praxisorientierter Austausch, zusätzlich zu den notwendigen laufenden Arbeiten, schwierig zu leisten²⁶. In den östlichen Bundesländern wird da, bei, im Vergleich zum Westen, graduell anderer Gesetzeslage, offenbar Pionierarbeit geleistet. Als Forum eines sachdienlichen Austausches etablieren sich die Veranstaltungen der Muskauer Schule, die u.a. durch die Kombination aus stringentem, realitätsnahem Curriculum und Begegnungsmöglichkeit einzigartig ist²⁷.

Innerhalb der Stiftungen oder der staatlichen Verwaltungen von historischen Gärten, Seen u.s.w. kann a priori nicht immer ein Bewusstsein über den denkmalgerechten Einsatz archäologischer Mittel im Garten, der da zu verwalten, inzwischen vielerorts leider und vor allem anderen: politisch zu verwursten oder ökonomisch zu vermarkten ist, vorausgesetzt werden, auch wenn die am Ende ohnmächtigen Fachabteilungen der Verwaltungszentralen ideal und hochkarätig besetzt sein sollten.

Der Primat der Politik – hier nicht als Beschimpfung eines einzelnen Primaten gemeint – setzt, auch gegenüber der Garten- und Bodendenkmalpflege, oft genug die Prioritäten durch, die seinem *Repräsentationswillen* – mit all den damit verbundenen Weiterungen und Widersprüchen – gehorchen und genügen²⁸. Die damit einhergehenden Bodeneingriffe legitimiert der Primat selbst und offenbart im Vollzug schlimmstenfalls seine herrschaftliche, notwendig gewalttätige Natur mit zerstörerischen Erdbewegungen, wie sonst nur im Tief- und Tagebau oder – im Krieg²⁹.

Gartenarchäologie ist in den benannten Spannungsfeldern der Denkmalpflege in historischen Gärten eine *unabdingbare* Erkenntnisquelle, auch wenn sie speziell in Deutschland nicht eigens wissenschaftlich etabliert ist, wie etwa in den U.S.A. oder Großbritannien³⁰. Ihre – noch unterentwickelte – Besonderheit liegt in der interdisziplinären Stellung innerhalb der wissenschaftlichen Denkmalpflege und deren Praxis. Ihre Handlungsgrundlagen sind auf jeden Fall die Europäische Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes (Übereinkommen von Malta), die Charta von Lausanne, *genauso* wie die von Venedig, die von Florenz, ebenso Konventionen zum Naturschutz u.s.w.. Sie kennt



Hochsommerlicher Begrünungsversuch einer teilrekonstruierten Trockenmauer nach archivalischem und archäologischem Befund als experimentelle Gartenarchäologie an der Kaskade im Park von Schloss Fantaisie zu Donndorf. Fugendirekteinsaat in der ersten Juniwoche, bei 8 Stunden Sonnenexposition, zunächst auf Testflächen zur Ermittlung von Wasser- und Schattenbedarf für hohe Keimzahlen bei variierten Substratkomponenten. Links: Beschattung im Juni, rechts: Status nach erfolgreicher sommerlicher Beschattung und Bewässerung im Herbst 2004. Saatgutmischung unter Berücksichtigung einer botanischen Kartierung vor archäologischer Kaskadenfreilegung, Rückbau und Teilrekombination 2001-2005.

die Schrift- und Bildquellen vor ihren Eingriffen, schreibt an der Kunstgeschichte mit, benutzt die archäologischen Verfahrensweisen und entwickelt eigene Instrumente der Befunderhebung, die dem Objekt angepasst sind. Sie ist durch die fragilen bis ephemeren Eigenschaften ihres Untersuchungsgegenstandes eher suchend als grabend, sie respektiert die rezente Oberfläche, schont die Artefakte, die Flora und die Fauna. Sie befundet wenn nötig und dann zuerst kleinräumig im Boden, korrigiert oder verifiziert andere

Überlieferungen, schafft in ihren Dokumenten gartendenkmalpflegerische Planungs- und Handlungsgrundlagen, propagiert die konservierende Bestandspflege und Instandsetzung nach Befund, allenfalls wissenschaftlich und museumspädagogisch ausgerichtete und begleitete gartentechnische und andere Rekonstruktionen, außerhalb des Befundes oder über einer konservatorisch wirksamen, deutlichen Trennschicht.

Anmerkungen

- 1 Dieter Martin, Jan Nikolaus Viebrock, Carsten Bielfeldt, *Denkmalschutz, Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege, Handbuch: Rechtsgrundlagen, denkmalfachliche Grundsätze, Organisation, Verfahren, Kosten und Finanzierung* (Kronach: Carl Link, 1997), Abschnitt 22.15, S. 3.
- 2 *Ib.*, 4.
- 3 *Ib.* 99.10, S. 2.
- 4 *Ib.* 48.13, S. 3.
- 5 *Ib.* 4.
- 6 *Ib.* 48.11, S. 8f.
- 7 Vgl. Ursel Amrei Moser, *Konservierung, Restaurierung und Rekonstruktion historischer Gärten und Plätze. Gartendenkmalpflegerische Umsetzungsprobleme von Theorie in Praxis* (München: Lehrstuhl für Landschaftsarchitektur und Entwerfen der Technischen Universität München [Prof. Huse, Valentin, Weiermann, Diss., 2003]), 43ff.
- 8 Glanz-Verfall ist mehr als ein »semantischer Witz« des Jean Améry in *Lefeu oder der Abbruch. Romanessay* (Stuttgart: Ernst Klett Verlag, 1974).
- 9 Jeffrey J. West, *Garden archaeology from a curator's point of view*, in: ICOMOS-UK (Hg.), *The techniques and uses of garden archaeology*, Special issue of the *Journal of Garden History*, Vol. 17: No. 1 (London: Taylor & Francis 1997) 86-90. – Ivan Illich, *Entmündigende Expertenheerrschaft*, in: ders. et al. *Entmündigung durch Experten. Zur Kritik der Dienstleistungsberufe* (Reinbek: Rowohlt, 1979), 7-35.
- 10 Vgl. D. Martin, J.N. Viebrock, C. Bielfeldt, *ib.*, Teil 3, 32.10 sowie Teil 9.
- 11 W. Bülow, K. Asch et al. 13.08.2002. »Erkundungsmethoden online.« http://www.nlfb.de/grundwasser/produkte/alahabu/hbr-1_5_2_1.html (22.12.2004).
- 12 William L. Rathje, *The Garbage Project. A new way of looking at the problems of archaeology*, in: *Archaeology*, 27. Jahrgang, Heft 4 (New York: Archaeological Institute of America, 1974), 236-241.
- 13 Zum Problem von Historizität und Gegenstandsfindung in der Archäologie: Ingolf Ericsson, *Archäologie der Neuzeit. Ziele und Abgrenzung einer jungen Disziplin der archäologischen Wissenschaft*, in: Mittel- und Ostdeutscher Verband für Altertumsforschung e.V. in Verbindung mit dem Archäologischen Landesamt Berlin, Brandenburgischen Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte, Potsdam, Landesamt für Bodendenkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern und Archäologischen Landesmuseum in Lübstorf, Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, Weimar (Hg.), *Ausgrabungen und Funde*, 40. Jahrgang, Heft 1 (Berlin: Akademie-Verlag, 1995), 7-13. – Klaus Fehn, *Die Bedeutung neuzeitlicher Bodendenkmäler für Schutz, Pflege und erhaltende Entwicklung der historischen Kulturlandschaft*, *ib.*, 46-52. – Janbernd Oebbecke, *Bodendenkmäler aus neuerer Zeit in den deutschen Denkmalschutzgesetzen*, *ib.*, 53-61. – Globaler horizontiert trotzdem oder dadurch richtungweisend: Pedro Paulo A. Funari, Siân Jones, Martin Hall, *Introduction: archaeology in history*, in: dies. (Hg.), *Historical Archaeology. Back from the Edge*, One World Archaeology, Vol. 31 (London, New York: Routledge, 1999), 1-20. – Matthew H. Johnson, *Rethinking historical archaeology*, *ib.*, 23-36. – P.P.A. Funari, *Historical archaeology from a world perspective*, *ib.*, 37-66.
- 14 Beinhaltet in Kooperation mit Botanikern, Dendrologen, Gärtnern, die Bestandsanalyse, Merkmalsanalyse des Bewuchses, der Fauna, Kartierungen, Analyse des anzunehmenden Einflusses der Pflanzenmorphologie insb. im Wurzelraum auf ggf. zu erwartende Befunde, Planung von Gehölzschutz im Verlauf von Eingriffen, etc.

- 15 Vgl. D.R. Wilson, *Old gardens from the air*, in: A. E. Brown (Hg.), *Garden archaeology*, Council for British Archaeology (CBA) Report 78 (London: CBA, 1991), 20-35.
- 16 Vgl. Jörg Fassbinder, *Geophysikalische Prospektion - Ein Beitrag zur Rekonstruktion des Seehofer Parks*, in: ICOMOS-D (Hg.), *Die Gartenkunst des Barock*, ICOMOS Hefte des Deutschen Nationalkomitees XXVIII (München: Karl M. Lipp Verlag, 1997), 71-76.
- 17 Beispielhaft für den GPR-Einsatz in der Gartenarchäologie der Klassischen Archäologie: Leigh-Ann Bedal, Larry Conyers, Kathryn Gleason et al., »Petra Garden Feasibility Study 2001.« <http://doaks.org/PetraNew/petraHOME.html> (22.04.2004).
- 18 Otto Braasch, *Archäologische Prospektion*, in: Jörg Biel, Dieter Klonk (Hg.), *Handbuch der Grabungstechnik. Im Auftrag des Verbandes der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland sowie der Arbeitsgemeinschaft der Restauratoren* (Stuttgart: Verlagsbüro Wais & Partner, 1998), Abschnitt 26.1. – Harald von der Osten-Waldenburg, *Naturwissenschaftliche Prospektion*, ib., Abschnitt 27.1. – Wolfgang P.W. Spyra, *Anthropogene Anomalien [...]*, in: Michael Rohde, Rainer Schomann, *Historische Gärten heute* (Leipzig: Seemann Henschel Verlag, 2003), 172-177.
- 19 Michael Jendejsek, *Archäologische Prospektion*, in: Ingolf Ericsson (Hg.), *Ausgrabungen - Schicht für Schicht ins Mittelalter* (Bamberg: Lehrstuhl für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, 1998), 30-36.
- 20 Die Anwendung solcher bodenkundlicher Methoden ist in der Archäologie noch sehr neu. Sie sind genauekommen recht unspektakulär, aber sicher sinnvoll einzusetzen, etwa beim Nachweis früherer gärtnerischer Meliorationen. Die einfache Bodenanalyse ist als Prospektionsmethode für die Gartenarchäologie in Feldversuchen zu testen und zu modifizieren. Kurzüberblick über das, was in Frage und bislang zur Anwendung kommt bei Christopher K. Currie, Dirk Scholz, *Die Rolle der Archäologie in der Restaurierung historischer Gärten*, in: *Die Gartenkunst*, 8. Jahrg., Heft 1 (Worms: Wernersche Verlagsgesellschaft, 1996) 166-170. – Ina Semmelroggen-Nikuradse, *Bauerngärten im Untereichsfeld und seinen westlichen angrenzenden Gebieten*, in: *Neue Gesellschaft für Geschichte von Gartenbau und Gartenkunst* (Hg.), 2. *Fachtagung zur frühen Geschichte des Gartenbaus* (Arnstadt: Neue Gesellschaft, 1997), 66-80.
- 21 Vgl. Walter Schwenecke, *Behandlung von Geländeformen, Wege-, Platz- und Wasseranlagen in historischen Freiräumen*, in: Dieter Hennebo (Hg.), *Die Gartendenkmalpflege* (Stuttgart: Ulmer, 1985) 282ff. – Zu den Bestimmungsgößen von Bodenerosion: Michael A. Zöbisch, *Erfassung und Bewertung von Bodenerosionsprozessen auf Weideflächen im Machakos-Distrikt von Kenia*, in: Hans Hemann (Red.), *Der Tropenlandwirt. Zeitschrift für die Landwirtschaft in den Tropen und Subtropen*. Beiheft 27 (Gesamthochschule Kassel, Diss. 1986) insb. 68-102, 117-138. – Michael Kress, *Zum Nachweis von Bodenerosion im archäologischen Befund* [Arbeitspapier im Rahmen der Rekonstruktionen an der Kaskade von Schloss Fantaisie zu Donndorf, Ms., vervielfältigt, 19.02.2004].
- 22 Peter Murphy, Robert G. Scaife, *The environmental archaeology of gardens*, in: A. E. Brown (Hg.), ib., 83-99. – Werner Gall, *Archäologische Kulturpflanzenreste aus Thüringen*, in: Förderkreis Gartenbaumuseum Cyriaksburg e.V. (Hg.), *Geschichte des Gartenbaus und der Gartenkunst. 1. Fachtagung zur frühen Geschichte des Gartenbaus* (Erfurt: Förderkreis, 1994), 71-72.
- 23 In Vorbereitung: Michael Kress, Sandro Wolff, *Begrünte Trockenmauern und Rasentreppen. Feldversuche als gartenarchäologisches Experiment*, in: *Supplemente zur Garten- und Bodendenkmalpflege*, Heft 4 (Erlangen: Gesellschaft für Gartenarchäologie (2006)).
- 24 Ernst-Rainer Hönes, *Historische Park- und Gartenanlagen zwischen Kunstfreiheit und Umweltschutz*, in: D. Martin, J.N. Viebrock, C. Bielfeldt, ib., Abschnitt 32.10, S. 3.
- 25 Ib., 6.
- 26 Im Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege z.B. betreut ein sog. »Querschnittsreferent«, versteckt in einem der zahlreichen Regionalreferate, seit einigen Jahren die Gartendenkmalpflege für den gesamten Freistaat als eine Nebenaufgabe. Er warnt einen bereitwillig vor Optimismus und Erwartungen in die Schlagkraft seiner Behörde, die für die Belange der Bodendenkmalpflege in Gärten sowieso nicht zuständig ist. Die amtliche Denkmalpflege leckt sich derweil auf allen Ebenen noch die Wunden der personellen und finanziellen Einschnitte seitens der Regierung, signalisiert aber bereits – in dienstpflichtiger Eile – Einsicht in die Notwendigkeiten. Vgl. Egon Johannes Greipl, *Nicht nur in Baden-Württemberg: bayerische Denkmalpflege in Not*, in: *Kunstchronik*, 57. Jahrgang, Heft 5 (Nürnberg: Fachverlag Hans Carl, 2004), 225-229. – Karlheinz Hemmeter, *Denkmalforschung in Bayern ade? Das Gegenteil ist der Fall!*, ib., Heft 7, 320f. Im selben Freistaat kontrolliert inzwischen immerhin ein veritabler Grabungstechniker der dortigen Schlösserverwaltung größere Bodeneingriffe in den zahlreichen Besitzungen des Fiskus, der wiederum sich anschiekt, seine Denkmalpflegekosten mitsamt den Liegenschaften loszuwerden, indem er letztere versilbert.
- 27 Programm durch: muskau@ausbildungsgesellschaft.de.
- 28 Vgl. Niedersachsen: Schloss Gottorf, Brandenburg: Gästehaus der Regierung in Meseberg, ...
- 29 Wie sehr die Gartenarchäologie, so sie in größerem Stile zum Einsatz kommen soll, von politischen Konjunkturen abhängt und auf Anlagen politischer Repräsentation fixiert ist, wird – in schöner Dialektik – da deutlich, wo die Nation tatsächlich *Krieg führt*. So befrieden Bundeswehr, technische Entwicklungshilfe und Deutsches Archäologisches Institut zur Zeit Afghanistan, letzteres mit einem großen, gartenarchäologischen Projekt: der Ausgrabung der mogulzeitlichen Gartenanlage Bagh-e Babur. Das im Juli 2002 begonnene Projekt ist zugleich Lehrgrabung für afghanische Archäologen. <http://www.dainst.org/index_2888_de.html (23.09.2005).
- 30 e.g. A. E. Brown (Hg.), op. cit. – ICOMOS-UK (Hg.), op. cit. – Die Dumbarton Oaks Research Library and Collection kündigt seit längerer Zeit ein enzyklopädisches Handbuch zur Gartenarchäologie an, verfasst von Leigh-Ann Bedal, Larry Conyers, Kathryn Gleason, et. al. Darin werden Methoden und Besonderheiten behandelt, die Ausgrabungen historischer Gärten auf sich ziehen, erläutert an 26 Fallstudien aus verschiedensten Weltgegenden. Forschung, die explizit gartenarchäologische Fragestellungen aufgreift, wird in Deutschland kaum wahrnehmbar betrieben. Eine Ausnahme: der Lehrstuhl für Bauforschung und Baugeschichte der Universität Bamberg (Prof. Dr. Manfred Schuller), Institut für Archäologie, Bauforschung und Denkmalpflege. Vgl. <http://www.uni-bamberg.de/ggeo/iabd> (23.09.2005). Unter dem hybriden Begriff der »Gartenforschung« wird an der TU-Berlin, Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft – Institut für Landschafts- und Umweltplanung, Fachgebiet Landschaftsbau-Objektbau/ Freiraumplanung, den Studenten die Gartenarchäologie in einer Sonderveranstaltung immerhin als Hilfswissenschaft vorgestellt. Die dortigen Akteure um Prof. Wallmann versammeln außerdem – weitestgehend in der universitär üblichen, affirmativen Diktion – in ihrer DFG-Studie *Historische Bauforschung und Materialverwendung im Garten- und Landschaftsbau; Wegebau und Wasseranlagen* 21 Beispiele zur Praxis der oben kritisierten, üblichen Schürfen, sowie zu Zerstörungen durch die gängigen Rekonstruktionsverfahren im Bestand bzw. Befund. Vgl. Heinz W. Hallmann, Jörg-Ulrich Forner, *Historische Bauforschung und Materialverwendung im Garten- und Landschaftsbau. Wegebau und Wasseranlagen* (Norderstedt: BoD GmbH Verlag, 2005). – <http://www.gartenforschung.de/Forschung3.html> und <http://www.gartenforschung.de/Lehre2.html> (23.09.2005).

Abbildungsnachweis:

Alle Abbildungen: Verfasser.